Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung

Medizinische Qualitätsindikatoren im Bereich der Pflegeheime

Leitfaden zur Erfassung der Variablen für die Berechnung der medizinischen Qualitätsindikatoren

Gültig ab Datenjahr 2024

Version: September 2024

Inhaltsverzeichnis

1 AUSGANGLAGE 4
2 ZWECK UND INHALT DES DOKUMENTES 4
3 MEDIZINISCHE QUALITÄTSINDIKATOREN 5
4 DATEN 6

4.1 Zu liefernden Daten 6
4.2 Datenexport 7

5 VARIABLEN AUF HEIMEBENE 8

5.1 Betriebsnummer (BUR-Nummer) – Variable A02 8
5.2 Kanton – Variable A04 9
5.3 Name des Betriebes, erste Zeile – Variable A05 10
5.4 Name des Betriebes, zweite Zeile – Variable A06 11
5.5 Name des Betriebes, dritte Zeile – Variable A07 13
5.6 Strasse und Nummer – Variable A08 14
5.7 Postleitzahl – Variable A09 15
5.8 Ort – Variable A10 16
5.9 Zur Bedarfsermittlung verwendetes Instrument – Variable A28 18
5.10 Datenlieferung – Variable A29 19

6 VARIABLEN AUF EBENE BEWOHNER/INNEN 21

6.1 Bewohneridentifikationsnummer – Variable D01 21
6.2 Geschlecht – Variable D02 23
6.3 Jahrgang – Variable D04J 24
6.4 KLV-Stufe (Pflegestufe) nach Art. 7*a* Abs. 3 KLV – Variable D22.X 25
6.5 Eintrittsdatum – Variable D09 26
6.6 Austrittsdatum – Variable D10 27
6.7 Datum der Bedarfsabklärung – Variable D100 28
6.8 Bedarfsabklärung bei Eintritt – Variable D101 29

7 VARIABLEN ZUR BERECHNUNG DER QUALITÄTSINDIKATOREN 30

7.1 Gewichtsverlust von 5% und mehr in den letzten 30 Tagen oder 10% und mehr in den letzten 180 Tagen – Variable D102 30
7.2 Lebenserwartung weniger als sechs Monate – Variable D103 31

7.3 Sitzgelegenheit, die kein Aufstehen erlaubt: Frequenz – Variable D120 32
7.4 Sitzgelegenheit, die kein Aufstehen erlaubt: Kontext der Massnahme – Variable D122 34
7.5 Rumpffixation im Sitzen oder Liegen: Frequenz – Variable D123 35
7.6 Rumpffixation im Sitzen oder Liegen: Kontext der Massnahme – Variable D125 36
7.7 Bettgitter an allen offenen Bettseiten: Frequenz – Variable D126 38
7.8 Bettgitter an allen offenen Bettseiten: Kontext der Massnahme – Variable D128 39
7.9 Anzahl eingenommene Wirkstoffe in den letzten sieben Tagen – Variable D130 40
7.10 Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen – Variable D140 41
7.11 Selbsteinschätzung der Schmerzintensität der schlimmsten Schmerzen in den letzten sieben Tagen – Variable D141 43
7.12 Fremdeinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen – Variable D147 45
7.13 Fremdeinschätzung der Schmerzintensität in den letzten sieben Tagen – Variable D148 47
7.14 Cognitive Performance Scale (CPS) – Variable D150 48
7.15 Depression Rating Scale (DRS) – Variable D170 49

1 Ausganglage

Gestützt auf Artikel 59a KVG publiziert jährlich das Bundesamt für Gesundheit die «medizinischen Qualitätsindikatoren» im Bereich Pflegeheime. Artikel 59a KVG verpflichtet die Leistungserbringer, den zuständigen Bundesbehörden die Daten bekannt zu geben, die benötigt werden, um die Anwendung der Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes über die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungen zu überwachen. Die Pflegeheime in der Schweiz müssen somit die zur Berechnung der medizinischen Qualitätsindikatoren erforderlichen Daten zur Verfügung stellen (Art. 59a Abs. 1 Bst. f). Die Angaben werden vom Bundesamt für Statistik erhoben. Es stellt die Angaben nach Absatz 1 zur Durchführung dieses Gesetzes dem BAG je Leistungserbringer zur Verfügung. Die Daten werden veröffentlicht.

Die Erhebung wurde schweizweit erstmalig in 2020 für die Daten des Referenzjahres 2019 produktiv durchgeführt. Eine erste Publikation der medizinischen Qualitätsindikatoren wurde im Mai 2022 mit den Daten 2019 und 2020 vom Bundesamt für Gesundheit herausgegeben. Danach folgten Publikationen zu den Daten 2021 im ersten Quartal 2024 und zu den Daten 2022 im zweiten Quartal 2024.

2 Zweck und Inhalt des Dokumentes

Dieser Leitfaden zur Erfassung der Variablen für die Berechnung der medizinischen Qualitätsindikatoren ist für das Datenjahr 2024 gültig. Er basiert auf den Spezifikationen der Variablen der Erhebung der Qualitätsindikatoren - Datenjahr 2023[1], der Bestandteil des Bearbeitungsreglements des Bundesamtes für Statistik (BFS) zu den Daten der Leistungserbringer nach Art. 59*a* KVG[2] ist. Diese Spezifikationen basieren auf dem Schnittstellenkonzept, das vom Institut für Pflegewissenschaft, Abteilung Public Health der Universität Basel (INS) im Rahmen seines Mandats 2019 mit dem BAG erstellt wurde.
Der Leitfaden zur Erfassung der Variablen für die Berechnung der medizinischen Qualitätsindikatoren beschreibt detailliert die Eigenschaften und Merkmale, die die zu liefernden Variablen aufweisen sollten, um eine angemessene Berechnung der medizinischen Qualitätsindikatoren zu ermöglichen. Er spezifiziert die Werte, welche die für die Berechnung der medizinischen Qualitäts-

[1] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/somed/applikation-hilfe-benutzer.html > Sektion «Weiterführende Informationen» > Reiter «Medizinische Qualitätsindikatoren» > Dokument «Spezifikationen für die Erhebung der Qualitätsindikatoren im Bereich der Pflegeheime – Daten des Betrachtungsjahres»
[2] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen.assetdetail.19924165.html

indikatoren erforderlichen Variablen haben müssen, und berücksichtigt dabei die möglichen Kombinationen und Beziehungen zwischen ihnen. Der Leitfaden soll somit die Anbieter von Instrumenten zur Bedarfsabklärung oder Pflegedokumentation dabei helfen, in ihren Produkten Qualitätskontrollen für die Dateneingabe zu implementieren, um die Einhaltung der Variablenspezifikationen zu gewährleisten und eine Schnittstelle zu entwickeln, die sicherstellt, dass die exportierten Daten den qualitativen und inhaltlichen Anforderungen für eine angemessene Berechnung der medizinischen Qualitätsindikatoren entsprechen.

Zu jeder Variable findet sich in diesem Dokument ein Abschnitt zu Inhalt und Definition der Variable, ein Abschnitt mit Beispielen von zulässigen Werten und deren Bedeutung und ein Abschnitt «Qualitätskontrolle», der verschiedene Kontrollelementen bietet, mit denen man überprüfen kann, ob die Eingabe richtig ist.



Dieses Dokument wird jährlich aktualisiert.

3 Medizinische Qualitätsindikatoren

Das Ziel der sechs ausgewählten medizinischen Qualitätsindikatoren ist es, einen ersten Anhaltspunkt zur Qualität der von einem Pflegeheim in den Messthemen erbrachten KVG-Pflegeleistungen Mangelernährung, bewegungseinschränkende Massnahmen, Polymedikation und Schmerz zu geben.

Messthema Mangelernährung: *Malnutrition*
Prozentualer Anteil an Bewohner/innen mit einem Gewichtsverlust von 5% und mehr in den letzten 30 Tagen oder 10% und mehr in den letzten 180 Tagen.

Messthema Bewegungseinschränkende Massnahmen: *Rumpffixation / Sitzgelegenheit*
Prozentualer Anteil der Bewohner mit täglicher Fixierung des Rumpfes (im Sitzen oder Liegen) oder Sitzgelegenheit, die die Bewohner am selbstständigen Aufstehen hindert, in den letzten sieben Tagen.

Messthema Bewegungseinschränkende Massnahmen: *Bettgitter*
Prozentualer Anteil der Bewohner mit täglichem Gebrauch von Bettgittern und anderen Einrichtungen an allen offenen Seiten des Bettes, die die Bewohner am selbstständigen Verlassen des Bettes hindern, in den letzten sieben Tagen.

Messthema Polymedikation: *Polymedikation*
Prozentualer Anteil der Bewohner, die in den letzten sieben Tagen neun und mehr Wirkstoffe einnahmen.
Bei diesem Indikator ist zu beachten, dass die Verschreibung der Arzneimittel und Wirkstoffe in die Kompetenz und Verantwortung der Ärzte und nicht des Pflegeheims fällt.

Messthema Schmerzen: *Schmerz – Selbsteinschätzung*
Prozentualer Anteil der Bewohner, die in den letzten sieben Tagen täglich mässige bis sehr starke Schmerzen oder nicht täglich sehr starke Schmerzen angaben

Messthema Schmerzen: *Schmerz – Fremdeinschätzung*
Prozentualer Anteil der Bewohner, bei denen in den letzten sieben Tagen täglich mässige bis sehr starke Schmerzen oder nicht täglich sehr starke Schmerzen beobachtet wurden.

4 Daten

Die medizinische Qualitätsindikatoren werden auf der Grundlage der im Rahmen der Bedarfsabklärungen oder Pflegedokumentation erhobenen Daten berechnet, die im Betrachtungsjahr in den Pflegeheimen durchgeführt werden. Die Erfassung der Daten für die Variablen erfolgt nach Art. 8 KLV (innerhalb von 21 Tagen nach Eintritt der Bewohner/innen ins aktuelle Pflegeheim (Langzeitaufenthalt) und danach mindestens alle neun Monate, ebenfalls im Rahmen jeder Bedarfsabklärung.

4.1 Zu liefernden Daten

Die für die Berechnung der Qualitätsindikatoren an das Bundesamt für Statistik (BFS) zu liefernden Daten sind in den Spezifikationen für die Erhebung der medizinischen Qualitätsindikatoren für das Datenjahr in Betrachtung festgelegt. Diese Variablen werden in diesem Dokument detailliert beschrieben.

Es darf nur eine Evaluation pro Bewohner zum selben Datum erfasst werden. Die Daten müssen alle im betrachteten Datenjahr gültigen/vollständigen Evaluationen (Bedarfsabklärungen oder Pflegedokumentation) pro Bewohner sowie die Evaluationen des Vorjahres bis zum 1. April umfassen.



Es sollten die Version des Leitfadens für das Datenjahr unter Betrachtung oder die aktuellste verfügbare Version verwendet werden.

4.2 Datenexport

Die gemäss dem Dokument für die Spezifikationen der Variablen erfassten Daten je abgeschlossener Bedarfsabklärung und Person werden als «Datensatz» bezeichnet. Von allen abgeschlossenen Bedarfsabklärungen muss ein Datensatz erstellt werden. Die Datenlieferung umfasst Bewohner/innen mit Langzeitaufenthalt mit Pflegestufen 1-12 gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV. Alle Datensätze aller im Datenjahr des betroffenen Pflegeheims wohnenden Bewohner/innen sind eingeschlossen inkl. Bewohner/innen, die im Datenjahr ausgetreten oder verstorben sind. Pro Bewohner/in müssen alle gültigen und abgeschlossenen Datensätze pro Datenjahr geliefert werden.

Die Datensätze des ganzen Betriebs müssen in einer Datei zusammengefasst werden. Die Datei hat eine Kopfzeile, in der alle Variablen anhand der entsprechenden Nummer benannt sind (z. B. D02 für Variable Geschlecht). Die Datei muss vollständig sein und darf nur die unter «Variablen» aus den Spezifikationen der Variablen verzeichneten Variablen mit den ihnen entsprechenden Ausprägungen enthalten.

Die Daten müssen in einem ANSI-Textfile geliefert werden, dass folgende Form aufweist:
Dabei gilt:

- Die erste Linie enthält die Variablenamen
- Die Feldwerte werden durch ein Pipezeichen (|) getrennt
- Das letzte Feld in der Zeile wird auch mit einem Pipezeichen (|) abgeschlossen
- Die Zeilen werden durch CR LF voneinander getrennt

- Jede Datenzeile enthält einen Record

5 Variablen auf Heimebene

5.1 Betriebsnummer (BUR-Nummer) – Variable A02

Die BUR-Nummer ist die achtstellige Nummer gemäss Betriebs- und Unternehmensregister (BUR), die vom Bundesamt für Statistik (BFS) an die Pflegeheime vergeben wird, die Daten für die SOMED-Statistik liefern. Die BUR-Nummer wird zur Identifizierung der Pflegeheime verwendet. Sie erlaubt die Verknüpfung mit der SOMED-Statistik. Daher muss die BUR-Nummer des Betriebes angegeben werden, der die SOMED-Daten liefert und alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diese Einrichtung.



Die BUR-Nummer, die in Variable A02 eingegeben werden muss, ist die Nummer des Betriebs, die die SOMED-Daten liefert. Alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diesen Betrieb.

5.1.1 Beispiele für zulässige Werte

Die zulässigen Werte für die Variable A02 sind die achtstelligen BUR-Nummern, die den Pflegeheimen in der SOMED-Statistik entsprechen.

Die folgenden BUR-Nummern sind in der SOMED 2019 vorhanden:
71290946; 71787049; 71294280; 79685108; 99876004; 71299226.



Die Variable darf nicht leer sein!

5.1.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die eingetragene BUR-Nummer muss diejenige des Betriebes sein, die die Daten für die SOMED-Statistik liefert;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst;
- Die BUR-Nummer ist 8-stellig.

5.2 Kanton – Variable A04

Im Feld für die Variable A04 wird den Code des Kantons angegeben, der für den Betrieb verantwortlich ist, der die Daten für die SOMED-Statistik liefert.
Die Länge der Variable beträgt zwei Zeichen für die Abkürzung des Kantons nach ISO 3166-2.



Die BUR-Nummer, die in Variable A02 eingegeben werden muss, ist die Nummer des Betriebs, die die SOMED-Daten liefert. Alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diesen Betrieb.

5.2.1 Beispiele für zulässige Werte



Die Variable darf nicht leer sein!

Kantone CH: AG; JU; NE; SH; TI; UR; ZH.

5.2.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer.
- Die Abkürzung des für den Betrieb verantwortlichen Kantons ist erfasst (dies ist nicht zwingend der Standortkanton des Pflegeheims). Es handelt sich um den Betrieb, der die Daten für die SOMED-Statistik liefert.

5.3 Name des Betriebes, erste Zeile – Variable A05

Die Variable A05 wird verwendet, um den Namen des Pflegeheims auszufüllen. Der Name des Betriebes, der den datenliefernden Stellen vorliegt, muss mit dem in der SOMED angegebenen Namen übereinstimmen. Hier den Namen des Betriebs angeben, dessen BUR-Nr. unter A02 erfasst wurde (Betrieb, der die SOMED-Daten liefert).
Die Angabe im Feld für diese Variable in der Bedarfsabklärungs- oder Pflegedokumentationssoftware darf maximal 32 Zeichen lang sein. Die Variablen A06 und A07 werden verwendet, um den Namen des Betriebes zu vervollständigen, falls der Platz im Feld für die Variable A05 nicht ausreicht.



Es ist wichtig, den Namen des Betriebes so aufzuführen, wie er den datenliefernden Stellen vorliegt!

Die BUR-Nummer, die in Variable A02 eingegeben werden muss, ist die Nummer des Betriebs, die die SOMED-Daten liefert. Alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diesen Betrieb. Es muss also sicherstellen, dass die BUR Nummer hier und in der SOMED Statistik denselben Betrieb abbilden

5.3.1 Beispiele für zulässige Werte



Die Variable darf nicht leer sein!

Abkürzungen anstelle des vollständigen Namens sind nicht zulässig!

Die zulässigen Werte für die Variable A05 sind zum Beispiel:

Beispiel Name des Betriebes	Aufteilung		
	A05	A06	A07
Betagtenheim Surses 19 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	*Betagtenheim Surses* 19 Zeichen (inkl. Leerzeichen)		

5.3.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der angegebene Name entspricht dem vollständigen Namen oder einem Teil des Namens der Einrichtung, die die Daten für die SOMED-Statistik liefert;
- Es wurde keine Abkürzung anstelle von Teilen des Namens des Betriebes ausgefüllt;
- Der angegebene Name enthält keine Adresse-Angaben;
- Der angegebene Name enthält keine Fehler (Rechtschreibung usw.).

5.4 Name des Betriebes, zweite Zeile – Variable A06

Die Variable A06 wird verwendet, um den im Feld für die Variable A05 angegebenen Namen des Betriebes zu vervollständigen, falls der Platz dort nicht ausreicht. Der Name des Betriebes, der den datenliefernden Stellen vorliegt, muss mit dem in der SOMED angegebenen Namen übereinstimmen. Hier den Namen des Betriebs angeben, dessen BUR-Nr. unter A02 erfasst wurde (Betrieb, der die SOMED-Daten liefert).

Die Angabe im Feld für die Variable A06 in der Bedarfsabklärungs- oder Pflegedokumentationssoftware darf maximal 32 Zeichen lang sein.



Es ist wichtig, den Namen des Betriebes so aufzuführen, wie er den datenliefernden Stellen vorliegt!

Die BUR-Nummer, die in Variable A02 eingegeben werden muss, ist die Nummer des Betriebs, die die SOMED-Daten liefert. Alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diesen Betrieb. Es muss also sicherstellen, dass die BUR Nummer hier und in der SOMED Statistik denselben Betrieb abbilden

5.4.1 Beispiele für zulässige Werte

Die zulässigen Werte für die Variable A06 sind zum Beispiel:

Beispiel Name des Betriebes	Aufteilung		
	A05	A06	A07
Verein Pflegewohnungen Binningen (VPW) 38 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	*Verein Pflegewohnungen Binningen* 32 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	*(VPW)* 5 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	

5.4.2 Qualitätskontrolle

Kann der Name in der Variable A05 nicht vollständig angegeben werden, ist zusätzlich die Variable A06 zu verwenden. In diesem Fall überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der Teil des vollständigen Namens der Einrichtung, der in der Variable A05 nicht erfasst werden konnte, ist in der Variable A06 angegeben; Es handelt sich um die Einrichtung, die die Daten für die SOMED-Statistik liefert;

- Es wurde keine Abkürzung anstelle von Teilen des Namens des Betriebes ausgefüllt;
- Der angegebene Name enthält keine Adresse-Angaben;
- Der angegebene Name enthält keine Fehler (Rechtschreibung usw.).

5.5 Name des Betriebes, dritte Zeile – Variable A07

Die Variable A07 wird verwendet, um den in den Feldern für die Variablen A05 und A06 angegebenen Namen des Betriebes zu vervollständigen, falls der Platz dort nicht ausreicht. Der Name des Betriebes, der den datenliefernden Stellen vorliegt, muss mit dem in der SOMED angegebenen Namen übereinstimmen. Hier den Namen des Betriebs angeben, dessen BUR-Nr unter A02 erfasst wurde (Betrieb, der die SOMED-Daten liefert).

Die Angabe im Feld für die Variable A07 in der Bedarfsabklärungs- oder Pflegedokumentationssoftware darf maximal 32 Zeichen lang sein.



Es ist wichtig, den Namen des Betriebes so aufzuführen, wie er den datenliefernden Stellen vorliegt!

Die BUR-Nummer, die in Variable A02 eingegeben werden muss, ist die Nummer des Betriebs, die die SOMED-Daten liefert. Alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diesen Betrieb. Es muss also sicherstellen, dass die BUR Nummer hier und in der SOMED Statistik denselben Betrieb abbilden

5.5.1 Beispiele für zulässige Werte

Die zulässigen Werte für die Variable A07 sind zum Beispiel:

Beispiel Name des Betriebes	Aufteilung		
	A05	A06	A07
Résidence Grande-Fontaine, Fondation des maisons de retraite du district d'Aigle	*Résidence Grande-Fontaine*	*Fondation des maisons de*	*retraite du district d'Aigle*

80 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	25 Zeichen (inkl. Leer-zeichen)	24 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	28 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

5.5.2 Qualitätskontrolle

Falls der in der Variable A05 angegebene und in der Variable A06 ergänzte Name noch immer nicht vollständig erfasst werden konnte, ist zusätzlich die Variable A07 zu verwenden. In diesem Fall überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der Teil des vollständigen Namens der Einrichtung, der in den Variablen A05 und A06 nicht erfasst werden konnte, ist in der Variable A07 angegeben. Es handelt sich um die Einrichtung, die die Daten für die SOMED-Statistik liefert;
- Es wurde keine Abkürzung anstelle von Teilen des Namens des Betriebes ausgefüllt;
- Der angegebene Teil des Namens enthält keine Adresse-Angaben;
- Der angegebene Teil des Namens enthält keine Fehler (Rechtschreibung usw.).

5.6 Strasse und Nummer – Variable A08

Die Variable A08 wird verwendet, um die Strasse und Nummer des Standorts des Betriebs, dessen BUR-Nr. unter A02 angegebenen wurde (Betrieb, der die SOMED-Daten liefert).

Die Variable A08 darf maximal 32 Zeichen lang sein.



Die BUR-Nummer, die in Variable A02 eingegeben werden muss, ist die Nummer des Betriebs, die die SOMED-Daten liefert. Alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diesen Betrieb. Es muss also sicherstellen, dass die BUR Nummer hier und in der SOMED Statistik denselben Betrieb abbilden

5.6.1 Beispiele für zulässige Werte

Flachsacherstrasse 2 oder Flachsacherstr. 2
Dorfstrasse 1 oder Dorfstr. 1
Avenue Ruchonnet 49 oder Ave Ruchonnet 49 oder Av. Ruchonnet 49
Escherfeldstrasse 11 oder Escherfeldstr. 11

5.6.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Adresse (Strasse und Nummer) entspricht der in den Variablen A02 und A05–A07 angegebenen Einrichtung; Es handelt sich um die Einrichtung, die die Daten für die Statistik SOMED liefert.
- Die Adressen enthalten keine Fehler (Nummer, Strasse, Rechtschreibung usw.);
- Es wurde kein Postfach angegeben.

5.7 Postleitzahl – Variable A09

Die Variable A09 wird verwendet, um die Postleitzahl des Standorts des Betriebs, dessen BUR-Nr unter A02 angegeben wurde (Betrieb, der die SOMED-Daten liefert).

Die Variable A09 muss vierstellig sein und einer gültigen Postleitzahl entsprechen.



Die BUR-Nummer, die in Variable A02 eingegeben werden muss, ist die Nummer des Betriebs, die die SOMED-Daten liefert. Alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diesen Betrieb. Es muss also sicherstellen, dass die BUR Nummer hier und in der SOMED Statistik denselben Betrieb abbilden

5.7.1 Beispiele für zulässige Werte



Die Variable darf nicht leer sein!

Gültige Postleitzahlen sind zum Beispiel: 5242; 8880; 1003.

5.7.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Postleitzahl umfasst genau 4 Ziffern;
- Die Angabe entspricht einer gültigen Postleitzahl;
- Die Postleitzahl entspricht dem Standort der Einrichtung und nicht einem Postfach. Es handelt sich um die Einrichtung, die die Daten für die Statistik SOMED liefert;
- Die Postleitzahl entspricht der in den Variablen A02 und A05–A07 angegebenen Einrichtung. Es handelt sich um die Einrichtung, die die Daten für die Statistik SOMED liefert;
- Es wurde keine andere Angabe ausser der Postleitzahl erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der Postleitzahl erfasst.

5.8 Ort – Variable A10

Die Variable A10 wird verwendet, um den Ort des Standortes des Betriebs, dessen BUR-Nr. unter A02 angegebenen wurde (Betrieb, der die SOMED-Daten liefert).

Die Variable A10 darf maximal 20 Zeichen lang sein.



Die BUR-Nummer, die in Variable A02 eingegeben werden muss, ist die Nummer des Betriebs, die die SOMED-Daten liefert. Alle Variablen A04 bis A10 beziehen sich auf diesen Betrieb. Es muss also sicherstellen, dass die BUR Nummer hier und in der SOMED Statistik denselben Betrieb abbilden

5.8.1 Beispiele für zulässige Werte



Die Variable darf nicht leer sein!

Estavayer-le-Lac
Lausanne
Bern
Genf
Lugano
Bellinzona

5.8.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der Ort ist korrekt geschrieben;
- Der Ort ist ausgeschrieben;
- Der Ort entspricht dem Standort des Pflegeheims und nicht einem Postfach. Es handelt sich um die Einrichtung, die die Daten für die Statistik SOMED liefert;
- Der Ort entspricht der in den Variablen A02 und A05–A07 angegebenen Einrichtung. Es handelt sich um die Einrichtung, die die Daten für die Statistik SOMED liefert;
- Es wurde keine andere Angabe ausser dem Ort (z.B. Nummer) erfasst.

5.9 Zur Bedarfsermittlung verwendetes Instrument – Variable A28

Die Variable A28 wird verwendet, um das zur Bedarfsermittlung verwendete Instrument auszufüllen. Sie darf maximal zweistellig sein.

In Funktion des gewählten Instruments werden der Pflegebedarf und die KLV-Stufe durch eine bestimmte Anzahl Minuten (BESA-Minuten oder PLAISIR), eine bestimmte Anzahl Punkte (BESA-Punkte) oder eine bestimmte Stufe (RAI-RUG) bestimmt.

5.9.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable A28 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	kein Instrument
11	BESA Punkte KLV
12	BESA Minuten KLV
13	RAI-RUG KLV (Stufen)
14	PLAISIR KLV (Minuten)
15	PLEX KLV
9	Anderes

Der Wert 0 bedeutet, dass das Pflegeheim kein Instrument zur Bedarfsermittlung verwendet hat.

Der Wert 11 bedeutet, dass das Pflegeheim zur Bedarfsermittlung das Instrument BESA Punkte KLV verwendet hat.

Der Wert 12 bedeutet, dass das Pflegeheim zur Bedarfsermittlung das Instrument BESA Minuten KLV verwendet hat.

Der Wert 13 bedeutet, dass das Pflegeheim zur Bedarfsermittlung das Instrument RAI-RUG KLV (Stufen) verwendet hat.

Der Wert 14 bedeutet, dass das Pflegeheim zur Bedarfsermittlung das Instrument PLAISIR KLV (Minuten) verwendet hat.

Der Wert 15 bedeutet, dass das Pflegeheim zur Bedarfsermittlung das Instrument PLEX KLV verwendet hat.

Der Wert 9 bedeutet, dass das Pflegeheim zur Bedarfsermittlung ein anderes Instrument als die oben genannten verwendet hat.

5.9.2 Qualitätskontrolle



Es geht hier um die Variable A28 nicht A29!

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die Antworten auf die Variablen A28 und A29 nicht verwechseln; die beiden Variablen haben unterschiedliche Bedeutungen;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst.

5.10 Datenlieferung – Variable A29

Die Variable A29 wird verwendet, um das zur Datenlieferung an das BFS verwendete Instrument auszufüllen. Die Variable A29 darf maximal zweistellig sein.

5.10.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable A29 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	Pflegeheim direkt
11	BESA Punkte KLV
12	BESA Minuten KLV
13	RAI-RUG KLV (Stufen)
14	PLAISIR KLV (Minuten)
15	PLEX KLV
9	Pflegedokumentation

Der Wert 0 bedeutet, dass das Pflegeheim die Daten dem BFS direkt geliefert hat.

Der Wert 11 bedeutet, dass das Pflegeheim die Daten dem BFS mit dem Instrument BESA Punkte KLV geliefert hat.

Der Wert 12 bedeutet, dass das Pflegeheim die Daten dem BFS mit dem Instrument BESA Minuten KLV geliefert hat.

Der Wert 13 bedeutet, dass das Pflegeheim die Daten dem BFS mit dem Instrument RAI-RUG KLV (Stufen) geliefert hat.

Der Wert 14 bedeutet, dass das Pflegeheim die Daten dem BFS mit dem Instrument PLAISIR KLV (Minuten) geliefert hat.

Der Wert 15 bedeutet, dass das Pflegeheim die Daten dem BFS mit dem Instrument PLEX KLV geliefert hat.

Der Wert 9 bedeutet, dass das Pflegeheim die Daten dem BFS mit dem Instrument eines Pflegedokumentationsanbieters geliefert hat.

5.10.2 Qualitätskontrolle



Es geht hier um die Variable A29 nicht A28!

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die Antworten auf die Variablen A28 und A29 nicht verwechseln; die beiden Variablen haben unterschiedliche Bedeutungen;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst.

6 Variablen auf Ebene Bewohner/innen

6.1 Bewohneridentifikationsnummer – Variable D01

Die Variable D01 wird verwendet, um die Bewohneridentifikationsnummer auszufüllen. Dabei handelt es sich um eine maximal vierzehnstellige (14) Zahl, die vom Bedarfsermittlungsinstrumentsanbieter bzw. vom Pflegedokumentationsinstrumentsanbieter frei gebildet werden kann. Ihre Länge (Anzahl Ziffern) wird für das Datenjahr vom Bedarfsermittlungsinstrumentsanbieter bzw. vom Pflegedokumentationsinstrumentsanbieter festgelegt und muss für alle Bewohner/innen, die von diesem Instrument in diesem Datenjahr erfasst werden, gleich sein. Daher hat die Bewohneridentifikationsnummer für ein bestimmtes Instrument in einem bestimmten Datenjahr die gleiche Länge.

Gemäss den «Allgemeinen Bemerkungen» aus den Spezifikationen der Variablen:

- Jede/r Bewohner/in erhält eine eindeutigen Bewohneridentifikationsnummer (ID) versehen.
- Aus Datenschutz-Gründen müssen alle Bewohner/innen für jedes Datenjahr eine neue Bewohneridentifikationsnummer erhalten.
- Die Bewohneridentifikationsnummer darf sich nicht mit bereits anderweitig verwendeten Nummern übereinstimmen.
- Die Bewohneridentifikationsnummer bestehen aus 7 bis maximal 14 Ziffern und müssen

für alle Bewohner, die mit demselben Instrument evaluiert werden, gleich lang sein.
- Die Bewohneridentifikationsnummer darf aus einem Betrieb- und einem bewohnerspezifischen Code zusammengesetzt sein.
- Die Identifikationsnummer des Bewohners darf keine Buchstaben, Sonderzeichen oder Leerzeichen enthalten.
- Die Bewohneridentifikationsnummer muss ermöglichen, dass pro Aufenthalt in einem Betrieb und pro Datenjahr verschiedene Variablen-Sets demselben Bewohner / derselben Bewohnerin zugewiesen werden können. Bewohner/innen, die aus dem Pflegeheim austreten und im selben Datenjahr wieder eintreten, erhalten wieder dieselbe Bewohneridentifikationsnummer wie beim ersten Aufenthalt im Datenjahr. Bewohner/innen haben also innerhalb eines Referenzjahres und für denselben Betrieb die gleiche Identifikationsnummer.
- Eine Nachvollziehbarkeit über mehrere Betriebe soll nicht möglich sein. Daher erhalten Bewohner/innen, die im selben Jahr in verschiedenen Betrieben wohnhaft waren, pro Betrieb eine eigene Bewohneridentifikationsnummer.

Die Bewohneridentifikationsnummer kann also im Rahmen der folgenden Bedingungen frei erstellt werden:

- Sie besteht aus 7 bis maximal 14 Ziffern.
- Sie besteht pro datenliefernde Stelle gemäss Variable A29 aus derselben Anzahl Ziffern.
- Sie darf keine Buchstaben, Sonderzeichen oder Leerzeichen enthalten.
- Die Bewohneridentifikationsnummer darf sich nicht mit bereits vorhandenen Nummern decken.
- Bewohner/innen müssen innerhalb eines Referenzjahres und für denselben Betrieb die gleiche Identifikationsnummer erhalten.

6.1.1 Beispiele für zulässige Werte



Die Variable darf nicht leer sein!

- Die Nummer besteht nur aus Zahlen: XXXXXXXXXXXXXX.

- Die Nummer ist eine Kombination aus dem pflegeheim- und dem bewohnerspezifischen Kode.

6.1.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die Bewohneridentifikationsnummern müssen aus 7 bis maximal 14 Ziffern bestehen;
- Die Bewohneridentifikationsnummern müssen pro datenliefernde Stelle gemäss Variable A29 aus derselben Anzahl Ziffern bestehen;
- Die Bewohneridentifikationsnummern dürfen sich nicht mit bereits vorhandenen Nummern decken;
- Die Bewohneridentifikationsnummer muss in allen Datensätzen pro Betrieb und Datenjahr dieselbe sein;
- Die einem/r Bewohner/in zugewiesene Identifikationsnummer war ihm/ihr in den Vorjahren noch nie zugewiesen;
- Die einem/r Bewohner/in in einem Betrieb zugewiesene Identifikationsnummer war ihm/ihr im selben Jahr noch in keinem anderen Betrieb zugewiesen;
- Die Bewohneridentifikationsnummer darf keine Identifizierung der Bewohner/innen zulassen.

6.2 Geschlecht – Variable D02

Die Variable D02 wird verwendet, um das Geschlecht des Bewohners auszufüllen. Es handelt sich um eine binäre Variable mit dem Wert 1 oder 2.

6.2.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für D02 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
1	Männlich (der Bewohner ist männlich)
2	Weiblich (die Bewohnerin ist weiblich)

6.2.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Es wurde kein anderer Wert als 1 oder 2 erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

6.3 Jahrgang – Variable D04J

Die Variable D04J wird verwendet, um das Geburtsjahr des Bewohners auszufüllen. Sie hat genau vier Ziffern. Das Alter muss zwischen 18 und 115 Jahren liegen.

6.3.1 Beispiele für zulässige Werte



Die Variable darf nicht leer sein!

Beispiele von zulässigen Werten sind: 1920; 1945; 1990; 2004, mit Berücksichtigung des Alters. Zum Beispiel, für das Datenjahr 2023 dürfen die Jahrgänge zwischen 1908 und 2005 liegen.

6.3.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst;
- Das Geburtsjahr umfasst genau vier Ziffern;
- Das berechnete Alter des Bewohners ist plausibel;
- Das berechnete Alter des Bewohners liegt zwischen 18 und 115 Jahren (>= 18 oder <= 115 Jahren).

6.4 KLV-Stufe (Pflegestufe) nach Art. 7*a* Abs. 3 KLV – Variable D22.X

6.4.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die Variable D22.X wird verwendet, um die Pflegestufe nach Art. 7*a* Abs. 3 KLV auszufüllen. Sie umfasst eine maximal zweistellige Zahl zwischen 1 und 12, welche die entsprechende Pflegestufe darstellt. Die entsprechende KLV-Stufe nach Art. 7*a* wird automatisch in Abhängigkeit vom Instrument und der erfassten Anzahl Minuten bzw. Punkte oder der gewählten RAI-RUG-Stufe bestimmt. Die Versicherung übernimmt für Leistungserbringer nach Artikel 7 Abs. 1 B. c folgende Beiträge an die Kosten der Leistungen nach Artikel 7 Abs. 2 pro Tag:

a. bei einem Pflegebedarf bis 20 Minuten: 9.60 Franken;
b. bei einem Pflegebedarf von 21 bis 40 Minuten: 19.20 Franken;
c. bei einem Pflegebedarf von 41 bis 60 Minuten: 28.80 Franken;
d. bei einem Pflegebedarf von 61 bis 80 Minuten: 38.40 Franken;
e. bei einem Pflegebedarf von 81 bis 100 Minuten: 48.00 Franken;
f. bei einem Pflegebedarf von 101 bis 120 Minuten: 57.60 Franken;

g. bei einem Pflegebedarf von 121 bis 140 Minuten: 67.20 Franken;
h. bei einem Pflegebedarf von 141 bis 160 Minuten: 76.80 Franken;
i. bei einem Pflegebedarf von 161 bis 180 Minuten: 86.40 Franken;
j. bei einem Pflegebedarf von 181 bis 200 Minuten: 96.00 Franken;
k. bei einem Pflegebedarf von 201 bis 220 Minuten: 105.60 Franken;
l. bei einem Pflegebedarf von mehr als 220 Minuten: 115.20 Franken.

Die zulässigen Werte für die Variable D22.X sind: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11 oder 12. Die entsprechende KLV-Stufe nach Art. 7*a* wird automatisch in Abhängigkeit vom Instrument und der erfassten Anzahl Minuten bzw. Punkte oder der gewählten RAI-RUG-Stufe bestimmt.

6.4.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die erfasste Pflegestufe entspricht einem Wert zwischen 1 und 12;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

6.5 Eintrittsdatum – Variable D09

Die Variable D09 wird verwendet, um das Datum des Eintritts einer Person in den Betrieb auszufüllen, d.h. den Zeitpunkt, zu dem ihr ein Bett / ein Platz zugeteilt wurde. Das Eintrittsdatum muss vor dem Austrittsdatum und spätestens der 31. Dezember des betrachteten Datenjahres liegen.

Das Eintrittsdatum ist eine achtstellige Zahl und muss im Format YYYYMMDD eingegeben werden, d.h. die vier Ziffern des Jahres (YYYY), gefolgt von zwei Ziffern für den Monat (MM) und zwei Ziffern für den Tag (DD).

6.5.1 Beispiele für zulässige Werte



Die Variable darf nicht leer sein!

Beispiele von zulässigen Werten für die Variable D09 sind: 20200610; 20200715; 20200505.

6.5.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert hat das Format YYYYMMDD;
- Das Eintrittsdatum muss spätestens der 31. Dezember des betrachteten Datenjahres liegen;
- Das Eintrittsdatum liegt vor dem Austrittsdatum
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

6.6 Austrittsdatum – Variable D10

Die Variable D10 wird verwendet, um das Datum des Austritts einer Person aus dem Betrieb auszufüllen, d.h. den Zeitpunkt, zu dem das Bett / der Platz einer beherbergten Person wieder zur Verfügung steht und einem anderen Klienten / einer anderen Klientin zugeteilt werden kann. Das Fels D10 darf leer sein. Falls vorhanden, muss das Austrittsdatum nach dem Eintrittsdatum liegen und zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des betrachteten Datenjahres liegen. Das Austrittsdatum darf nicht – falls vorhanden – vor dem Eintrittsdatum liegen. Es darf frühestens am Eintrittsdatum liegen.

Das Austrittsdatum ist eine achtstellige Zahl. Es muss es im Format YYYYMMDD eingegeben werden, d.h. die vier Ziffern des Jahres (YYYY), gefolgt von zwei Ziffern für den Monat (MM) und zwei Ziffern für den Tag (DD).

6.6.1 Beispiele für zulässige Werte

Beispiele von zulässigen Werten für die Variable D10 sind: 20200715; 20200831; 20200731.

6.6.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Überprüfen, ob es ein Austrittsdatum gibt;
- Sofern vorhanden, liegt das Austrittsdatum im betrachteten Jahr;
- Sofern vorhanden, ist der Wert für das Austrittsdatum im Format YYYYMMDD erfasst;

- Das Austrittsdatum muss zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des betrachteten Datenjahres liegen;
- Sofern vorhanden, liegt das Austrittsdatum nach dem Eintrittsdatum;
- Sofern kein Austrittsdatum vorhanden ist, ist die Variable leer zu lassen;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

6.7 Datum der Bedarfsabklärung – Variable D100

Die Variable D100 wird verwendet, um das Datum auszufüllen, an dem die Bedarfsabklärung durchgeführt wurde.
Es darf nur eine Bedarfsabklärung zum selben Datum geben. Liegt für das betrachtete Datenjahr keine Bedarfsabklärung vor, ist die jüngste Bedarfsabklärung des Vorjahres bis zum 1. März anzugeben.
Das Datum der Bedarfsabklärung darf nicht vor dem Eintrittsdatum liegen. Es darf frühestens am Eintrittsdatum liegen.

Das Datum der Bedarfsabklärung ist eine achtstellige Zahl und muss im Format YYYYMMDD eingegeben werden, d.h. die vier Ziffern des Jahres (YYYY), gefolgt von zwei Ziffern für den Monat (MM) und zwei Ziffern für den Tag (DD).

6.7.1 Beispiele für zulässige Werte



Die Variable darf nicht leer sein!

Nur eine Bedarfsabklärung zum selben Datum!

Beispiele von zulässigen Werten sind: 20200701; 20200805; 20200526.

6.7.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;

- Der erfasste Wert hat das Format YYYYMMDD;
- Das Datum der Bedarfsabklärung liegt nach dem Eintrittsdatum;
- Im Falle einer Bedarfsabklärung bei Eintritt liegt das Datum der Bedarfsabklärung innerhalb von 21 Tagen nach dem Eintrittsdatum;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

6.8 Bedarfsabklärung bei Eintritt – Variable D101

Die Variable D101 wird verwendet, um anzugeben, ob die Bedarfsabklärung, die an dem in Variable D100 angegebenen Datum durchgeführt wird, eine Bedarfsabklärung bei Eintritt ist. Es handelt sich um eine binäre Variable mit dem Wert 1 oder 0.

Die Variable D101 zählt als Ja, wenn die Bedarfsabklärung innerhalb der ersten 21 Tage nach Eintritt in das jetzige Pflegeheim durchgeführt und abgeschlossen wurde. In anderen Worten, ist bei einer Bedarfsabklärung bei Eintritt ist D101 = 1 anzugeben. Diese muss spätestens 21 Tage nach dem Eintritt des Bewohners im Pflegeheim erfolgen. Das Datum der Bedarfsabklärung D100 muss daher innerhalb eines Zeitintervalls von maximal 21 Tagen nach dem in Variable D09 angegebenen Eintrittsdatum liegen.

Ausnahme vom 21-Tage-Intervall: Curaviva.ch --> tarifsuisse - Admin-Vertrag Langzeitpflege_1.1.2022 (pdf, 924 KB) (Art. 7 Abs. 5 im Vertrag):
Beim Bedarfsermittlungssystem PLAISIR, wo systembedingt die Datenerhebung zur Bedarfsabklärung von Langzeitpatienten nicht in den in Abs. 4 beschriebenen Fristen erfolgen kann, erfolgt die Datenhebung spätestens bis 56 Tage nach Eintritt. Revaluationen erfolgen bei Statusveränderungen im Prinzip davon unabhängig maximal zwei Mal pro Jahr, mindestens aber alle zwei Jahre.

6.8.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D101 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung

1	Ja Die Bedarfsabklärung am Datum D100 ist eine Bedarfsabklärung bei Eintritt
0	Nein Die Bedarfsabklärung am Datum D100 ist keine Bedarfsabklärung bei Eintritt

Eine Bedarfsabklärung wird immer durchgeführt. Das Datum der Bedarfsabklärung D100 muss deshalb immer angegeben werden. Es handelt sich jedoch nicht immer um eine Bedarfsabklärung bei Eintritt. D101 muss daher ausgefüllt werden.

6.8.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable ist 1 oder 0;
- Falls die Zeit zwischen dem Eintrittsdatum D09 und dem Datum der Bedarfsabklärung D100 maximal 21 Tage beträgt → D101 = 1;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

7 Variablen zur Berechnung der Qualitätsindikatoren

7.1 Gewichtsverlust von 5% und mehr in den letzten 30 Tagen oder 10% und mehr in den letzten 180 Tagen – Variable D102

Die Variable D102 gibt an, ob der Bewohner in den letzten 30 Tagen einen Gewichtsverlust von 5% und mehr oder in den letzten 180 Tagen von 10% und mehr erlitten hat.

Die Variable D102 kann nur die Werte 1, 0 oder 9 betragen.

7.1.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D102 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
1	Ja
0	Nein
9	Nicht geklärt, nicht erhoben

Wenn die Gewichtsmessung, z.B. aus technischen Gründen, nicht möglich ist, wird die Berechnung des Gewichtsverlusts verhindert. In einem solchen Fall ist der Wert für die Variable D102 gleich 9.

7.1.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable beträgt 0, 1 oder 9;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

7.2 Lebenserwartung weniger als sechs Monate – Variable D103

Die Variable D103 gibt an, ob die Lebenserwartung des Bewohners beim Eintritt in das Pflegeheim auf weniger als sechs Monate geschätzt wurde.

Die Variable D103 kann nur die Werte 1, 0 oder 9 betragen.

7.2.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D103 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
1	Ja
0	Nein
9	Nicht geklärt, nicht erhoben

Wenn die Schätzung der Lebenserwartung nicht möglich ist, ist der Wert für die Variable D103 gleich 9.

7.2.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable beträgt 0, 1 oder 9;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

7.3 Sitzgelegenheit, die kein Aufstehen erlaubt: Frequenz – Variable D120

Die Variable D120 gibt an, ob und wie oft in den letzten sieben Tagen eine Sitzgelegenheit, die kein Aufstehen erlaubt, eingesetzt wurde.

Die Variable D120 ist an die Variable D122 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.3.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D120 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	Keine
1	Täglich in den letzten sieben Tagen
2	Nicht täglich in den letzten sieben Tagen

7.3.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable beträgt 0, 1 oder 2;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D120 und D122 überprüfen:

- Wenn D120 = 0 →D122 = 99: Wenn keine Sitzgelegenheit eingesetzt wurde, ist die Massnahme nicht im Einsatz;
- Wenn D122 = 99 → D120 = 0: Wenn der Wert 99 erfasst wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz und D120 = 0, weil keine Sitzgelegenheit eingesetzt wurde;
- Wenn D120 = 1 oder D120 = 2 → D122 = 1, 2 oder 3: Wenn die Massnahme im Einsatz ist, muss der Kontext spezifiziert werden;
- Wenn D122 = 1 oder D122 = 2 oder D122 = 3 → D120 = 1 oder D120 = 2: Wenn der Kontext spezifiziert wird, ist die Massnahme im Einsatz und deren Häufigkeit muss angegeben werden.

7.4 Sitzgelegenheit, die kein Aufstehen erlaubt: Kontext der Massnahme – Variable D122

Die Variable D122 gibt den Kontext an, in dem die Sitzgelegenheit, die kein Aufstehen erlaubt, eingesetzt wurde.

Die Variable D122 ist an die Variable D120 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.4.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D122 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
1	Einsatz auf Wunsch des Bewohners / der Bewohnerin oder im Einverständnis mit dem/der dazu urteilsfähigen Bewohner/in
2	Einsatz bei dazu nicht urteilsfähigem/r Bewohner/in, alle Bedingungen (ZGB Art. 383 und Art. 384) sind erfüllt
3	Kontext ist noch nicht geklärt, nicht alle Bedingungen (ZGB Art. 383 und Art. 384) sind erfüllt
99	Massnahme nicht im Einsatz

7.4.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable beträgt 1, 2, 3 oder 99;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D120 und D122 überprüfen:

- Wenn D120 = 0 → D122 = 99: Wenn keine Sitzgelegenheit eingesetzt wurde, ist die Massnahme nicht im Einsatz;
- Wenn D122 = 99 → D120 = 0: Wenn der Wert 99 erfasst wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz und D120 = 0, weil keine Sitzgelegenheit eingesetzt wurde;
- Wenn D120 = 1 oder D120 = 2 → D122 = 1, 2 oder 3: Wenn die Massnahme im Einsatz ist, muss der Kontext spezifiziert werden;
- Wenn D122 = 1 oder D122 = 2 oder D122 = 3 → D120 = 1 oder D120 = 2: Wenn der Kontext spezifiziert wird, ist die Massnahme im Einsatz und deren Häufigkeit muss angegeben werden.

7.5 Rumpffixation im Sitzen oder Liegen: Frequenz – Variable D123

Die Variable D123 gibt an, ob und wie oft in den letzten sieben Tagen eine Rumpffixation im Sitzen oder Liegen eingesetzt wurde.

Die Variable D123 ist an die Variable D125 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.5.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D123 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	Keine
1	Täglich in den letzten sieben Tagen
2	Nicht täglich in den letzten sieben Tagen

7.5.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable beträgt 0, 1 oder 2;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D123 und D125 überprüfen:

- Wenn D123 = 0 → D125 = 99: wenn keine Rumpffixation eingesetzt wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz;
- Wenn D125 = 99 → D123 = 0: Wenn der Wert 99 erfasst wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz und D123 = 0, weil keine Rumpffixation eingesetzt wird;
- Wenn D123 = 1 oder D123 = 2 → D125 = 1, 2 oder 3: Wenn die Massnahme im Einsatz ist, muss der Kontext spezifiziert werden;
- Wenn D125 = 1 oder D125 = 2 oder D125 = 3 → D123 = 1 oder D123 = 2: Wenn der Kontext spezifiziert wird, ist die Massnahme im Einsatz und deren Häufigkeit muss angegeben werden.

7.6 Rumpffixation im Sitzen oder Liegen: Kontext der Massnahme – Variable D125

Die Variable D125 gibt den Kontext an, in dem die Rumpffixation im Sitzen oder Liegen eingesetzt wurde.

Die Variable D125 ist an die Variable D123 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.6.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D125 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
1	Einsatz auf Wunsch des Bewohners / der Bewohnerin oder im Einverständnis mit dem/der dazu urteilsfähigen Bewohner/-in
2	Einsatz bei dazu nicht urteilsfähigen Bewohnern/-innen, alle Bedingungen (ZGB Art. 383 und Art. 384) sind erfüllt
3	Kontext ist noch nicht geklärt, nicht alle Bedingungen (ZGB Art. 383 und Art. 384) sind erfüllt
99	Massnahme nicht im Einsatz

7.6.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable beträgt 1, 2, 3 oder 99;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D123 und D125 überprüfen:

- Wenn D123 = 0 → D125 = 99: wenn keine Rumpffixation eingesetzt wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz;
- Wenn D125 = 99 → D123 = 0: Wenn der Wert 99 erfasst wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz und D123 = 0, weil keine Rumpffixation eingesetzt wird;
- Wenn D123 = 1 oder D123 = 2 → D125 = 1, 2 oder 3: Wenn die Massnahme im Einsatz ist, muss der Kontext spezifiziert werden;
- Wenn D125 = 1 oder D125 = 2 oder D125 = 3 → D123 = 1 oder D123 = 2: Wenn der Kontext spezifiziert wird, ist die Massnahme im Einsatz und deren Häufigkeit muss angegeben werden.

7.7 Bettgitter an allen offenen Bettseiten: Frequenz – Variable D126

Die Variable D126 gibt an, ob und wie oft in den letzten sieben Tagen ein Bettgitter an allen offenen Bettseiten eingesetzt wurde.

Die Variable D126 ist an die Variable D128 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.7.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D126 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	Keine
1	Täglich in den letzten sieben Tagen
2	Nicht täglich in den letzten sieben Tagen

7.7.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable beträgt 0, 1 oder 2;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D126 und D128 überprüfen:

- Wenn D126 = 0 → D128 = 99: Wenn kein Bettgitter eingesetzt wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz;

- Wenn D128 = 99 → D126 = 0: Wenn der Wert 99 erfasst wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz und D126 = 0, weil kein Bettgitter eingesetzt wird;
- Wenn D126 = 1 oder D126 = 2 → D128 = 1, 2 oder 3: Wenn die Massnahme im Einsatz ist, muss der Kontext spezifiziert werden;
- Wenn D128 = 1 oder D128 = 2 oder D128 = 3 → D126 = 1 oder D126 = 2: Wenn der Kontext spezifiziert wird, ist die Massnahme im Einsatz und deren Häufigkeit muss angegeben werden.

7.8 Bettgitter an allen offenen Bettseiten: Kontext der Massnahme – Variable D128

Die Variable D128 gibt den Kontext an, in dem ein Bettgitter an allen offenen Bettseiten eingesetzt wurde.

Die Variable D128 ist an die Variable D126 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.8.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D128 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
1	Einsatz auf Wunsch des Bewohners / der Bewohnerin oder im Einverständnis mit dem/der dazu urteilsfähigen Bewohner/in
2	Einsatz bei dazu nicht urteilsfähigem/r Bewohner/in, alle Bedingungen (ZGB Art. 383 und Art. 384) sind erfüllt
3	Kontext ist noch nicht geklärt, nicht alle Bedingungen (ZGB Art. 383 und Art. 384) sind erfüllt
99	Massnahme nicht im Einsatz

7.8.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Der erfasste Wert für diese Variable beträgt 1, 2, 3 oder 99;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst,
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D126 und D128 überprüfen:

- Wenn D126 = 0 → D128 = 99: Wenn kein Bettgitter eingesetzt wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz;
- Wenn D128 = 99 → D126 = 0: Wenn der Wert 99 erfasst wird, ist die Massnahme nicht im Einsatz und D126 = 0, weil kein Bettgitter eingesetzt wird;
- Wenn D126 = 1 oder D126 = 2 → D128 = 1, 2 oder 3: Wenn die Massnahme im Einsatz ist, muss der Kontext spezifiziert werden;
- Wenn D128 = 1 oder D128 = 2 oder D128 = 3 → D126 = 1 oder D126 = 2: Wenn der Kontext spezifiziert wird, ist die Massnahme im Einsatz und deren Häufigkeit muss angegeben werden.

7.9 Anzahl eingenommene Wirkstoffe in den letzten sieben Tagen – Variable D130

Die Variable D130 gibt die Anzahl eingenommene Wirkstoffe an, welche der Bewohner in den letzten sieben Tagen eingenommen hat. Diese Zahl kann von 0 bis 99 reichen.



Falls im System des Pflegeheims eine Plausibilisierung der Eingaben durchgeführt wird, wird dies nur mit Warnhinweisen zuhanden der Pflegeheime gemacht, ohne Plafonierung der möglichen Eingabe.

7.9.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Hier geht es nicht um die Anzahl Medikamente!

Die zulässigen Werte für die Variable D130 reichen von 0 bis 99.

7.9.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die für diese Variable angegebenen Werte reichen von 0 bis 99.
- Es wurde kein negativer Wert erfasst;
- Es wurde kein Wert über 99 erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

7.10 Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen – Variable D140

Die Variable D140 wird verwendet, um die Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen anzugeben.

Die Variable D140 ist an die Variable D141 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.10.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D140 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	Nie
1	Nicht täglich
2	Täglich
8	Will nicht antworten
9	Kann nicht antworten

7.10.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die zulässigen Werte für diese Variable sind 0, 1, 2, 8 und 9;
- Die Antworten D140 = 0 und D140 = 8 oder 9 nicht verwechseln;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D140 und D141 überprüfen:

- Wenn D140 = 0 → D141 = 0: Wenn der Bewohner angibt, in den letzten sieben Tagen keine Schmerzen gehabt zu haben, wird die Variable D141 als «keine Schmerzen» kodiert;
- Wenn D140 = 1 oder D140 = 2 → D141 = 1, 2, 3, 4, 8 oder 9: Wenn der Bewohner eine Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen äussert, kann er/sie die Schmerzintensität beurteilen. Möglich ist auch, dass er/sie die Frage nicht beantworten will oder nicht beantworten kann;
- Wenn D140 = 8 oder 9 → kann D141 leerbleiben: Wenn der Bewohner nicht angeben kann oder nicht angeben will, ob er/sie in den letzten sieben Tagen Schmerzen gehabt hat, kann die Variable D141 leer bleiben; In diesem Fall wird sie automatisch in 99 umkodiert.

- Wenn D141 = 0 → D140 = 0: Wenn die Variable D141 als «keine Schmerzen» kodiert wird, bedeutet dies, dass der Bewohner angegeben hat, in den letzten sieben Tagen nie Schmerzen gehabt zu haben;
- Wenn D141 = 1, 2, 3, 4, 8 oder 9 → D140 = 1 oder D140 = 2: Wenn der Bewohner eine Selbsteinschätzung der Schmerzintensität äussert oder will / kann nicht beantworten, hat er/sie eine Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen geäussert.
- Wenn keine Angabe zu D141 gemacht wird und somit leer bleibt → D140 = 8 oder 9: Wenn die Variable D141 leer bleibt, will oder kann der Bewohner nicht angeben, ob er/sie in den letzten sieben Tagen Schmerzen gehabt hat;



Die Variable D141 wird in 99 umkodiert, wenn sie leer ist! Das bedeutet, dass für die Variable D140 der Wert 8 oder 9 ausgefüllt wird.

Unterscheiden Sie, ob der Bewohner bei der Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen nicht antworten will (D141 = 8) oder nicht antworten kann (D141 = 9)!

7.11 Selbsteinschätzung der Schmerzintensität der schlimmsten Schmerzen in den letzten sieben Tagen – Variable D141

Die Variable D141 wird verwendet, um die Selbsteinschätzung der Schmerzintensität der schlimmsten Schmerzen in den letzten sieben Tagen anzugeben.

Die Variable D141 ist an die Variable D140 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

Wenn bei der Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit gibt der Bewohner keine Antwort (D140 = 8 oder 9), darf die Variable D141 leer bleiben. Sie wird aber vom BFS zu 99 umkodiert.

7.11.1 Zulässige Werte und Bedeutung

Die zulässigen Werte für die Variable D141 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	Keine Schmerzen
1	Leicht
2	Mässig
3	Stark
4	Sehr stark, unerträglich
8	Will nicht antworten
9	Kann nicht antworten
99	D140 wurde mit 8 oder 9 beantwortet

7.11.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Falls die Variable leer ist, sich vergewissern, dass dem so ist, weil der Bewohner bei der Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit nicht antworten wollte oder konnte (D140 = 8 oder D140 = 9);
- Die zulässigen Werte für diese Variable sind 0–4, 8, 9 und 99;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D140 und D141 überprüfen:

- Wenn D140 = 0 → D141 = 0: Wenn der Bewohner angibt, in den letzten sieben Tagen keine Schmerzen gehabt zu haben, wird die Variable D141 als «keine Schmerzen» kodiert;
- Wenn D140 = 1 oder D140 = 2 → D141 = 1, 2, 3, 4, 8 oder 9: Wenn der Bewohner eine Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen äussert, kann er/sie die Schmerzintensität beurteilen. Möglich ist auch, dass er/sie die Frage nicht beantworten will oder nicht beantworten kann;
- Wenn D140 = 8 oder 9 → kann D141 leerbleiben: Wenn der Bewohner nicht angeben kann oder nicht angeben will, ob er/sie in den letzten sieben Tagen Schmerzen gehabt hat, kann die Variable D141 leer bleiben; In diesem Fall wird sie automatisch in 99 umkodiert.
- Wenn D141 = 0 → D140 = 0: Wenn die Variable D141 als «keine Schmerzen» kodiert

wird, bedeutet dies, dass der Bewohner angegeben hat, in den letzten sieben Tagen nie Schmerzen gehabt zu haben;

- Wenn D141 = 1, 2, 3, 4, 8 oder 9 → D140 = 1 oder D140 = 2: Wenn der Bewohner eine Selbsteinschätzung der Schmerzintensität äussert oder will / kann nicht beantworten, hat er/sie eine Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen geäussert.
- Wenn keine Angabe zu D141 gemacht wird und somit leer bleibt → D140 = 8 oder 9: Wenn die Variable D141 leer bleibt, will oder kann der Bewohner nicht angeben, ob er/sie in den letzten sieben Tagen Schmerzen gehabt hat;



Die Variable D141 wird in 99 umkodiert, wenn sie leer ist! Das bedeutet, dass für die Variable D140 der Wert 8 oder 9 ausgefüllt wird.

Achten Sie darauf, einen Wert für D141 zu erfassen, wenn der Bewohner tatsächlich eine Selbsteinschätzung der Schmerzhäufigkeit äussert, d.h. wenn er/sie angibt, in den letzten sieben Tagen Schmerzen gehabt zu haben (D140 = 0, 1 oder 2).

Unterscheiden Sie, ob der Bewohner bei der Selbsteinschätzung der Schmerzintensität in den letzten sieben Tagen nicht antworten will (D141 = 8) oder nicht antworten kann (D141 = 9)!

7.12 Fremdeinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen – Variable D147

Die Variable D147 wird verwendet, um die Fremdeinschätzung der Schmerzhäufigkeit in den letzten sieben Tagen anzugeben.

Die Variable D147 ist an die Variable D148 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.12.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D147 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	Nie
1	Nicht täglich
2	Täglich

7.12.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die zugelassenen Werte für diese Variable sind 0, 1, 2;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D147 und D148 überprüfen:

- Wenn D147 = 0 → D148 = 0: Wenn der Bewohner gemäss Fremdeinschätzung in den letzten sieben Tagen nie Schmerzen gehabt hat, wird die Variable D148 als «keine Schmerzen» kodiert;
- Wenn D147 = 1 oder D147 = 2 → D148 = 1, 2, 3, oder 4: Wenn der Bewohner gemäss Fremdeinschätzung in den letzten sieben Tagen (täglich oder nicht täglich) Schmerzen gehabt hat, muss auch die Variable D148 mit der Angabe zur Schmerzintensität ausgefüllt werden;
- Wenn D148 = 0 → D147 = 0: Wenn die Variable D148 als «keine Schmerzen» kodiert wird, bedeutet dies, dass gemäss Fremdeinschätzung bei dem/der Bewohner/in in den letzten sieben Tagen keine Schmerzen festgestellt wurden;
- Wenn D148 = 1, 2, 3 oder 4 → D147 = 1 oder 2: Wenn die Fremdeinschätzung der Schmerzintensität ausgefüllt wird, sind Schmerzen vorhanden und muss auch die Häufigkeit angegeben werden.

7.13 Fremdeinschätzung der Schmerzintensität in den letzten sieben Tagen – Variable D148

Die Variable D148 wird verwendet, um die Fremdeinschätzung der Schmerzintensität in den letzten sieben Tagen anzugeben.

Die Variable D148 ist an die Variable D147 gekoppelt. Die beiden Variablen sind daher voneinander abhängig.

7.13.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D148 sind:

Zulässige Werte	Bedeutung
0	Keine Schmerzen
1	Leicht
2	Mässig
3	Stark
4	Sehr stark, unerträglich

7.13.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren:

- Die Variable ist nicht leer;
- Die zugelassenen Werte für diese Variable sind 0, 1, 2, 3 oder 4;
- Es wurde kein anderer als die zulässigen Werte erfasst;
- Es wurde kein Text anstelle der zulässigen Werte erfasst.

Die Koppelung zwischen den Variablen D147 und D148 überprüfen:

- Wenn D147 = 0 → D148 = 0: Wenn der Bewohner gemäss Fremdeinschätzung in den letzten sieben Tagen nie Schmerzen gehabt hat, wird die Variable D148 als «keine Schmerzen» kodiert;
- Wenn D147 = 1 oder D147 = 2 → D148 = 1, 2, 3, oder 4: Wenn der Bewohner gemäss Fremdeinschätzung in den letzten sieben Tagen Schmerzen gehabt hat, muss auch die Variable D148 mit der Angabe zur Schmerzintensität ausgefüllt werden;
- Wenn D148 = 0 → D147 = 0: Wenn die Variable D148 als «keine Schmerzen» kodiert wird, bedeutet dies, dass gemäss Fremdeinschätzung bei dem/der Bewohner/in in den letzten sieben Tagen keine Schmerzen festgestellt wurden;
- Wenn D148 = 1, 2, 3 oder 4 → D147 = 1 oder 2: Wenn die Fremdeinschätzung der Schmerzintensität ausgefüllt wird, sind Schmerzen vorhanden und muss auch die Häufigkeit in Variable D147 angegeben werden.

7.14 Cognitive Performance Scale (CPS) – Variable D150

Die Variable D150 gibt die Werte an, die der Bewohner auf der Skala *Cognitive Performance Scale (CPS)* erzielt hat.

7.14.1 Zulässige Werte und Bedeutung



Die Variable darf nicht leer sein!

Die zulässigen Werte für die Variable D150 sind ganze Zahlen zwischen 0 und 6.

Die Werte der Skala werden gemäss dem unter http://www.interrai.org/assets/files/Scales/cognitive-performance-scale-2014.pdf beschriebenen Algorithmus berechnet.

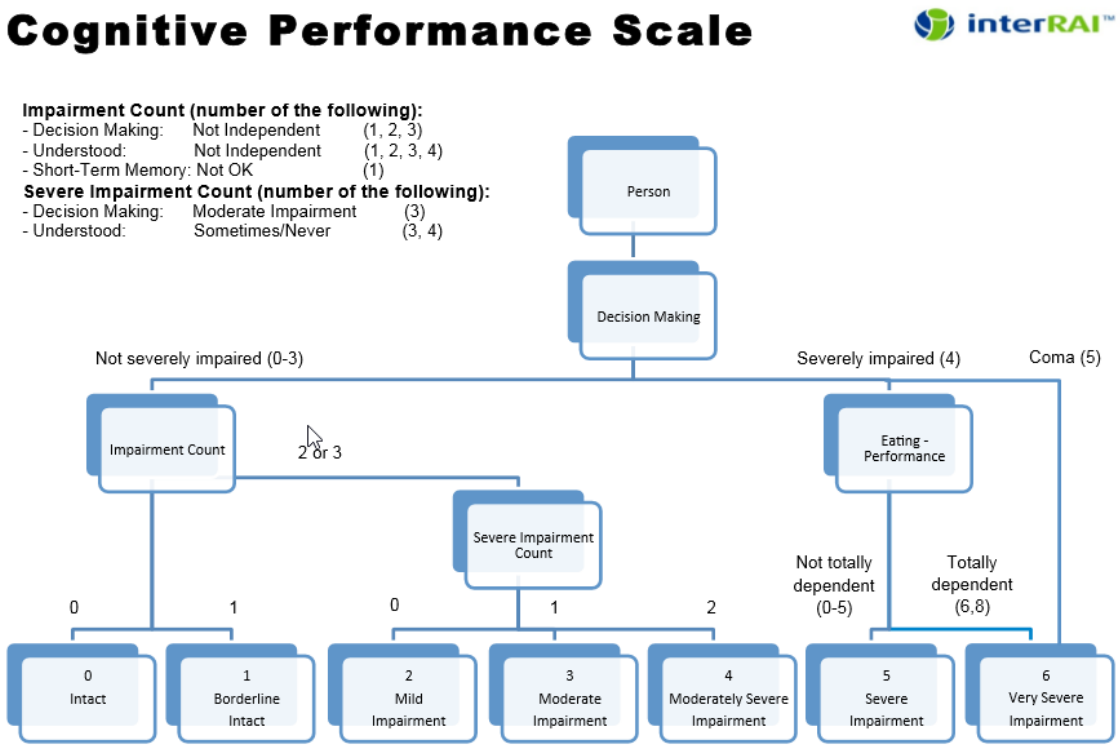

Source: Morris JN, Fries BE, Mehr DR, Hawes C, Philips C, Mor V, Lipsitz L. (1994) MDS Cognitive Performance Scale. Journal of Gerontology: Medical Sciences 49 (4): M174-M182.

7.14.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren :

- Die Variable ist nicht leer;
- Die zulässigen Werte für die Variable D150 sind ganze Zahlen zwischen 0 und 6.

7.15 Depression Rating Scale (DRS) – Variable D170

Die Variable D170 gibt die Werte an, die der Bewohner auf der Skala *Depression Rating Scale (DRS)* erzielt hat.

7.15.1 Zulässige Werte und Bedeutung

Die zulässigen Werte für die Variable D170 sind ganze Zahlen zwischen 0 und 14.

Die Werte der Skala werden durch Addition der Punktzahl über alle Items berechnet.

Valeurs admises	Signification
0	Keine Stimmungssymptome
…	…
…	…
14	Alle Stimmungssymptome in den letzten 3 Tagen vorhanden

Die DRS-Skala ergibt sich, indem die erhaltene Punktzahl zu jeder der sieben Fragen nach einer Drei-Punkte-Skala (0, 1, 2) umkodiert wird:

- Die ersten beiden Stufen (0 und 1) werden nicht umkodiert;
- Die Stufe 2 wird in 1 umkodiert;
- Die Stufe 3 wird in 2 umkodiert.

Die Addition der sieben so erhaltenen Punktzahlen ergibt eine Endpunktzahl, mit welcher der Bewohner auf einer Wertskala zwischen 0 und 14 eingeordnet werden kann. Eine Endpunktzahl von 3 oder höher bedeutet grössere oder kleinere depressive Störungen.

interRAI™

Depression Rating Scale (DRS)

Score	Item
0-3	Made negative statements
0-3	Persistent anger with self or others
0-3	Expressions (including non-verbal) of what appear to be unrealistic fears
0-3	Repetitive health complaints
0-3	Repetitive anxious complaints/concerns (non-health related)
0-3	Sad, pained, worried facial expression
0-3	Crying, tearfulness

7.15.2 Qualitätskontrolle

Überprüfen und gegebenenfalls korrigieren :

- Die Variable ist nicht leer;
- Die zulässigen Werte für die Variable D170 sind ganze Zahlen zwischen 0 und 14